

Sitzungs- und Geschäftsordnung

des Bundeskongresses vom 27. 05 1995, geändert am 03. 06.2000

Für die Sitzungs- und Geschäftsordnung des Bundeskongresses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung unmittelbar, insbesondere die Abschnitte 3 - Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse - und 4 - Bundeskongress -. In Ergänzung dieser Bestimmungen erlässt der Bundeskongress die nachfolgende Sitzungs- und Geschäftsordnung.

1. Öffentlichkeit

- 1.1 Der Bundeskongress des Deutschen Schachbundes tagt öffentlich.
- 1.2 Die Vorbereitungen sind so zu treffen, dass Interessierte Zugang finden und eine deutliche räumliche Trennung zwischen den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 14 der Satzung und eingeladenen Gästen einerseits und der Öffentlichkeit andererseits besteht.
- 1.3 Der Bundeskongress kann die Öffentlichkeit durch Beschluss ausschließen.

2. Delegierte

- 2.1 Die Delegierten der Mitgliedsverbände sind der Geschäftsstelle möglichst frühzeitig zu benennen.
- 2.2 Die Delegierten sind verpflichtet, sich vor dem Beginn des Bundeskongresses registrieren zu lassen; sie erhalten bei der Registrierung Stimmkarten und Stimmzettel.

3. Verhandlungsleitung, Protokollführung

- 3.1 Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der ihn vertretende Vizepräsident, leitet die Verhandlung im Bundeskongress. Der Verhandlungsleiter ist berechtigt, die Leitung der Verhandlung vorübergehend auf ein anderes Mitglied des Präsidiums zu übertragen.

- 3.2 Das Protokoll des Bundeskongresses führt grundsätzlich der Geschäftsführer. Der Bundeskongress kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss eine andere Regelung treffen.

4. Eröffnung, Tagesordnung

- 4.1 Der Verhandlungsleiter eröffnet den Bundeskongress mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung nach § 16 der Satzung und damit der Beschlussfähigkeit nach § 10 Absatz 1 der Satzung.
- 4.2 Während der Eröffnung trifft der Geschäftsführer die Vorbereitungen, damit sofort im Anschluss die Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen vorgenommen werden kann.
- 4.3 Sodann wird nach der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Der Bundeskongress kann die vorgeschlagene Tagesordnung durch Beschluss ändern und umstellen.

5. Redeordnung

- 5.1 Der Verhandlungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und erteilt zu Beginn auf Antrag dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort. Enthält ein Tagesordnungspunkt eine Vielzahl von Beratungspunkten, werden diese getrennt aufgerufen und verhandelt.
- 5.2 Weitere Wortmeldungen durch Handzeichen werden in eine Rednerliste eingetragen, die der Protokollführer führt. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach dieser Rednerliste; er kann davon abweichen, wenn das für den Fortgang der Aussprache sachdienlich erscheint. Nachdem die Rednerliste erschöpft ist oder auf entsprechenden Geschäftsordnungsbeschluss schließt der Verhandlungsleiter die Aussprache.
- 5.3 Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern des Bundeskongresses geführt werden. Der Verhandlungsleiter kann auch Funktionsträgern des Deutschen Schachbundes, die nicht Mitglied des Bundeskongresses sind, und eingeladenen Gästen das Wort erteilen. Andere im Rahmen der Öffentlichkeit Anwesende können das Wort nur erhalten, wenn der Bundeskongress einverstanden ist.
- 5.4 Der Verhandlungsleiter kann die Redezeit zu einem Beratungspunkt mit Zustimmung des Bundeskongresses beschränken. Überschreitet ein Redner diese Redezeit, so kann ihm der Verhandlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.
- 5.5 Der Verhandlungsleiter kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, zur Sache aufrufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, ruft der Verhand-

lungsleiter zur Ordnung auf. Nach zweimaligem Aufruf zur Sache oder zur Ordnung kann der Verhandlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Dieser muss damit seine Rede abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.

- 5.6** Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Verhandlungsleiter den Verursacher vom Bundeskongress ausschließen; der Teilnehmer muss in diesem Falle den Tagungsraum verlassen. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht nach, ist der Bundeskongress zu unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

6. Anträge zur Geschäftsordnung

- 6.1** Die Mitglieder des Bundeskongresses sind berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, insbesondere Anträge

auf Schluss der Rednerliste,
auf Schluss der Aussprache,
auf Vertagung des Tagesordnungspunktes auf den nächsten Bundeskongress,
auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
auf Unterbrechung des Bundeskongresses,
auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der Antrag ist kurz zu begründen.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zu dem verhandelten Beratungspunkt nicht gesprochen hat; ausgenommen davon sind Geschäftsordnungsanträge im Abstimmungsverfahren (siehe 8.).

- 6.2** Der Verhandlungsleiter muss Wortmeldungen zur Geschäftsordnung vor weiteren Wortmeldungen zur Sache aufrufen; er darf jedoch eine Rede deswegen nicht unterbrechen. Er gibt die Rednerliste bekannt und erteilt, falls gewünscht, das Wort zu einer Gegenrede, die gleichfalls kurz zu halten ist. Sofort danach ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.

7. Anträge zur Entlastung der Mitglieder des Präsidiums

Die Delegierten und die Rechnungsprüfer sind berechtigt, Anträge auf Entlastung oder mit einer zu Protokoll gegebenen Begründung auf Nichtentlastung des Präsidiums zu stellen. Weiter können die Delegierten und die Rechnungsprüfer einen Antrag auf Einzelabstimmung für ein bestimmtes Mitglied oder mehrere bestimmte Mitglieder des Präsidiums stellen; wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder nicht von der Mehrheit des Bundeskongresses (§ 10 Abs. 2 der Satzung) beschlossen, so wird in einer Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums entschieden; andernfalls wird zunächst über die Entlastung der durch den Antrag auf Einzelabstimmung bestimmten Mitglieder und dann über die Entlastung der übrigen Mitglie-

der des Präsidiums entschieden. Geschäftsordnungsanträge von Delegierten und den Rechnungsprüfern, z.B. auf geheime Abstimmung, sind hierzu möglich.

8. Persönliche Erklärungen

- 8.1** Wird das Wort zu einer persönlichen Erklärung gewünscht, stellt der Verhandlungsleiter die Wortmeldung bis zum Abschluss des Beratungspunktes zurück. Eine persönliche Erklärung ist auf längstens fünf Minuten beschränkt.
- 8.2** Zu einer persönlichen Erklärung findet keine weitere Aussprache statt.

9. Abstimmungen

- 9.1** Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern. Die anderen Mitglieder des Bundeskongresses können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen. Neue Anträge sind nicht zulässig.
- 9.2** Vor Beginn der Abstimmung ist es zulässig, Geschäftsordnungsanträge auf Teilung eines Antrages zustellen. Beschließt der Bundeskongress die Teilung, wird über jeden Teil getrennt abgestimmt.
- 9.3** Liegen mehrere Anträge über den gleichen Gegenstand vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt; die Reihenfolge bestimmt insoweit der Verhandlungsleiter. Es ist zulässig, einen Geschäftsordnungsantrag auf eine andere Reihenfolge zu stellen.
- 9.4** Enthält ein Antrag eine Vielzahl von Beratungspunkten, die nach Nr. 5 Absatz 1 getrennt verhandelt werden, so wird zu jedem Beratungspunkt abgestimmt und, sofern es sich um eine Ordnung o.ä. handelt, nach der Behandlung aller Beratungspunkte eine Schlussabstimmung durchgeführt, der die in den einzelnen Beratungspunkten festgestellte Fassung zugrundegelegt wird.
- 9.5** Auf Geschäftsordnungsantrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Bundeskongresses ist geheim oder namentlich abzustimmen.
- 9.6** Bei offenen Abstimmungen werden grundsätzlich zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Deutet sich ein hoher Konsens an oder bei den Abstimmungen über einzelne Beratungspunkte nach Absatz 4 kann der Verhandlungsleiter abweichend zuerst nach Gegenstimmen und Stimmenthaltungen fragen und danach ggf. das Abstimmungsergebnis feststellen, ohne auch noch die Ja-Stimmen abzufragen.
- 9.7** Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel vorzubereiten, die Manipulationen verhindern und durch eine geeignete Blockung der Stimmenzahl eine schnelle Auszählung ermöglichen, ohne dass das Abstimmungsgeheimnis verletzt wird.

- 9.8** Bei namentlichen Abstimmungen verliest der Geschäftsführer die Namen der Stimmberechtigten mit der Stimmenzahl, die ihre Entscheidung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu Protokoll geben. Wird festgestellt, dass nicht alle stimmberechtigten Mitglieder des Bundeskongresses anwesend sind, wird ein zweiter Aufruf der Abwesenden vorgenommen, sodann wird die Abstimmung vom Verhandlungsleiter geschlossen.
- 9.9** Unmittelbar nach der Auszählung der Abstimmung gibt der Verhandlungsleiter das Ergebnis bekannt.

10. Wahlen

- 10.1** Enthält die Tagesordnung Wahlen, ist zu Beginn die Zählkommission nach § 11 Absatz 4 der Satzung zu wählen.
- 9.2** Für Wahlen gilt Nr. 9 Absätze 6, 7 und 9 entsprechend.

11. Inkrafttreten

Die Sitzungs- und Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.